

## Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten für Kindergärten, Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder gemäß § 34 Abs.6 IfSG

Treten bestimmte Krankheiten bei betreuten Kindern, in deren Familien oder bei Beschäftigten in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder (GEK) auf, so müssen diese Erkrankungen gemäß § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) namentlich durch die GEK an das Gesundheitsamt gemeldet werden. Die Einzelheiten der Meldepflicht entnehmen Sie bitte dem Merkblatt des Gesundheitsamtes "Schutz vor ansteckenden Krankheiten in Kita und Schule - Elterninfo". Bitte nutzen Sie für Meldungen und Anfragen zum Infektionsschutz die telefonische Hotline des Gesundheitsamtes - Abteilung Kinder- und Jugendgesundheit.

### Infektionsschutz-Hotline: 02 51/4 92-54 88

Die Hotline ist nur für die Meldung durch Gemeinschaftseinrichtungen bestimmt, nicht für Eltern. Außerhalb der Dienstzeiten sprechen Sie bitte eine Nachricht auf die Mailbox. Bei Bedarf rufen wir Sie baldmöglichst zurück.

Treten entsprechende Krankheiten in GEK auf, so dürfen die betroffenen Personen die Einrichtung so lange nicht besuchen, "bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit [...] durch sie nicht mehr zu befürchten ist" (§ 34 Abs.1 IfSG).

Das Gesundheitsamt empfiehlt dabei folgende Wiederezulassungsfristen: <sup>1</sup>

Krankheit	Wiederezulassung nach Krankheit	Wiederezulassung von Kontaktpersonen	Bemerkung
Windpocken (Varizellen)	Frühestens eine Woche nach Beginn der Erkrankung.	Kein Ausschluss von Kontaktpersonen erforderlich	Rücksprache mit dem Gesundheitsamt empfohlen
Masern	Frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags	Ungeschützte Kontaktpersonen frühestens 14 Tage nach Beginn des Kontakts.	Bei Masern oder Verdacht darauf, sofortige Rücksprache mit dem Gesundheitsamt
Mumps	Frühestens 5 Tage nach Beginn der Mumpserkrankung	Ungeschützte Kontaktpersonen frühestens 18 Tage nach Beginn des Kontakts.	Bei Mumps oder Verdacht darauf, sofortige Rücksprache mit dem Gesundheitsamt
Scharlach und andere Infektionen durch Streptokokken Gruppe A	Bei Antibiotikagabe ab dem zweiten Tag. Ansonsten nach Abklingen der Krankheitszeichen	Kein Ausschluss von Kontaktpersonen erforderlich.	Nicht jeder Halsinfekt ist ein "Scharlach". In Zweifelsfällen kann eine Bescheinigung des Arztes einen unnötigen Ausschluss vermeiden. Bitte beachten Sie das Merkblatt "Halsschmerzen, Scharlach & Co"
Keuchhusten (Pertussis)	Frühestens 5 Tage nach Beginn einer Antibiotikagabe. Ansonsten frühestens 3 Wochen nach Auftreten der ersten Krankheitszeichen.	Ausschluss von Kontaktpersonen erforderlich, wenn diese selber Anzeichen eines Keuchhustens haben.	Bei Keuchhusten oder Verdacht darauf, sofortige Rücksprache mit dem Gesundheitsamt.
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	Bei Antibiotikagabe ab dem zweiten Tag.	Kein Ausschluss von Kontaktpersonen erforderlich.	
Kopfläuse	Sofort nach einer wirksamen Therapie (Bei wiederholtem Befall ärztliches Attest empfohlen).	Kein Ausschluss von Kontaktpersonen erforderlich.	Die Beachtung der "Münsteraner Läuseregeln" und des "Feuchten Auskämmens der Haare" wird empfohlen.
Krätze (Skabies)	Nach erfolgreicher Therapie (Ärztliches Attest empfohlen)	Kein Ausschluss von Kontaktpersonen erforderlich.	

Bei allen anderen meldepflichtigen Krankheiten ist in jedem Falle eine Absprache mit dem Gesundheitsamt erforderlich.

In besonderen Fällen, oder wenn die in der Tabelle angegebenen Zeitvorgaben unterschritten werden sollen, kann die Einrichtungsleitung ein ärztliches Attest zur Wiederezulassung verlangen. Das Gesundheitsamt empfiehlt, Atteste nur in begründeten Ausnahmefällen einzufordern. In Zweifelsfällen nutzen Sie bitte die Infektionsschutz-Hotline.

<sup>1</sup> Quelle: Robert-Koch-Institut, Berlin [www.rki.de](http://www.rki.de)